



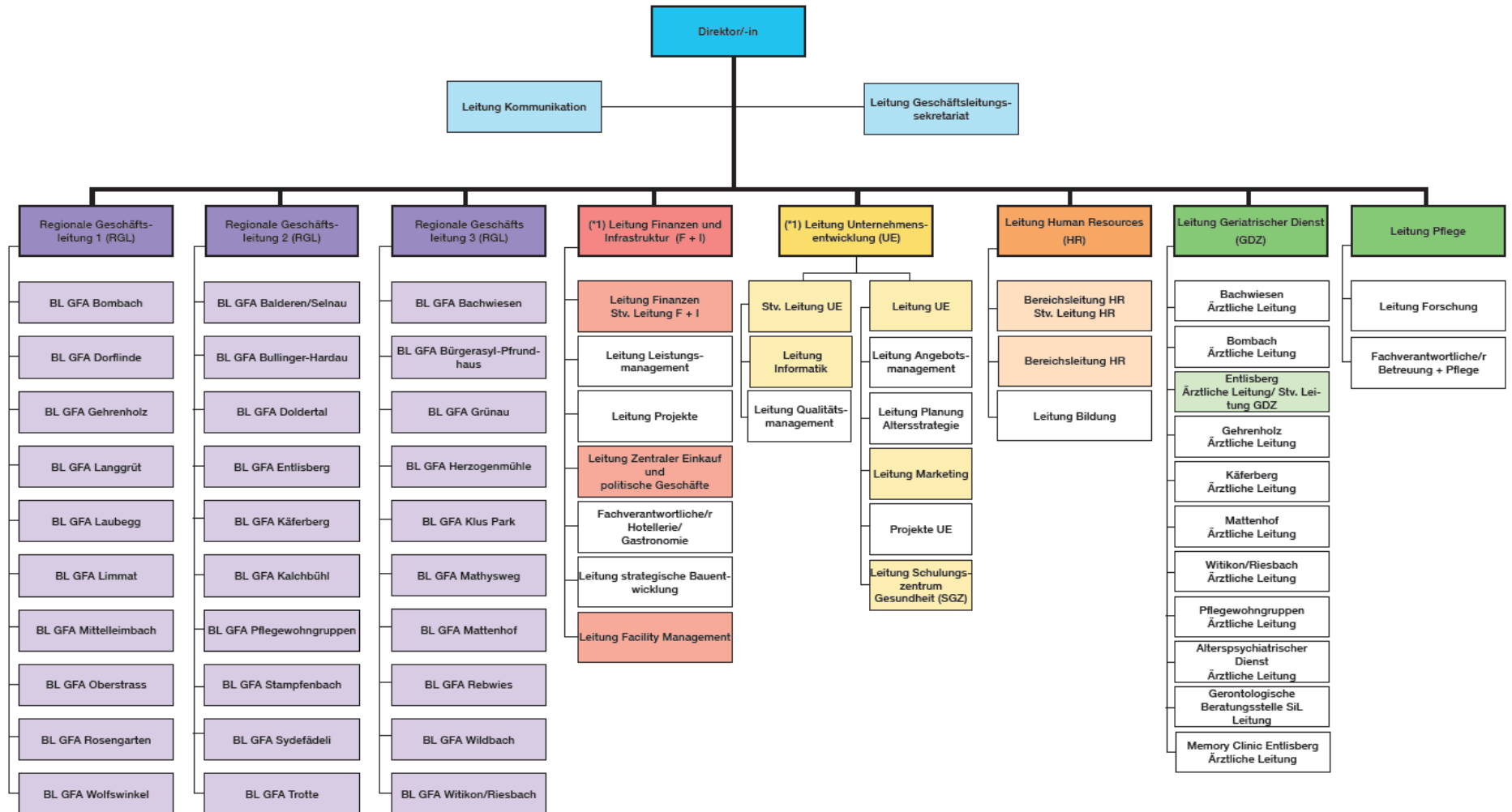
Anhang 2

«Gesundheitszentren für das Alter (GFA)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements

Mit Anhang 2 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher (VGU) in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Gesundheitszentren für das Alter in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.



I. Organigramm



(*) Vizedirektor/-in

Stand März 2022

II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion

	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in ¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.1	Finanzbefugnisse			
A.1.1	Ausgaben²			
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben ³	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 25 000.– ⁴	
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich ⁵	bis Fr. 30 000.–		
A.1.1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich ⁶	bis Fr. 50 000.–		
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben ⁷	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 25 000.– ⁸	
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich ⁹	bis Fr. 30 000.–		
A.1.1.6	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken ¹⁰	bis Fr. 500.–		

¹ VizedirektorInnen und LeiterIn Geriatriischer Dienst in Abwesenheit des Direktors, der Direktorin in seiner/ihrer Funktion als Stellvertretung im Umfang des Direktors, der Direktorin (vgl. Art. 9 OrgR GUD).

² Bei Vorhaben mit politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe entscheidet die Direktorin, der Direktor GFA, ob eine Ausgabenverfügung erstellt wird. Dabei sind Kriterien wie politische Relevanz, Art der Ausgaben (für die Dienstabteilung typische oder untypische Ausgaben) massgebend (vgl. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements Nr. 9000 vom 2. Februar 2022).

³ Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgabe und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB).

⁴ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

⁵ Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.

⁶ Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.

⁷ Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB.

⁸ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

⁹ Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB.

¹⁰ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.1.2	Entnahmen aus den Fonds			
A.1.2.1	Entnahme aus dem Bewohner/innen- und Personalfonds ¹¹	bis Fr. 10 000.–		
A.1.3	Vergaben			
A.1.3.1	Vergaben ¹²	bis Fr. 900 000.–	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis	
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
A.2.1	Verfügungen im Rahmen der Pensionsverhältnisse (bspw. Kündigungen)	X		
A.2.2	Verfügungen gestützt auf die Hausordnung (bspw. Hausverbot, Einschränkung Besuchsrecht)	X		
A.2.3	Festlegung von besonderen Gebühren einschliesslich Gebührenverzichte im Einzelfall, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist	X		
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG ¹³	X		
A.2.5	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG ¹⁴	X		
A.2.6	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X		

¹¹ STBR Nr. 1585/2011.

¹² Art. 72 Abs. 3 ROAB.

¹³ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

¹⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2).



	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.3	Vertragsbefugnisse			
A.3.1	Kauf- und Werkverträge und Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen zugunsten der Stadt Zürich	X ¹⁵	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis	
A.3.2	Zusammenarbeits- bzw. Kooperationsverträge, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X ¹⁶		
A.3.3	Leistungsvereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X ¹⁷		
A.3.4	Miet- und Pachtverträge in der gleichen Liegenschaft (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	X ¹⁸		
A.3.5	Versicherungsverträge	X		
A.3.6	Verträge über Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften sowie miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse	X ¹⁹		
A.3.7	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X		

¹⁵ Im Rahmen Ausgabenbewilligungsbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

¹⁶ Falls mit Ausgaben verbunden: Im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

¹⁷ Falls mit Ausgaben verbunden: Im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Art. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

¹⁸ Im Rahmen Ausgabenbewilligungsbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

¹⁹ mit einem jährlichen Zins von bis zu Fr. 50 000.– sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 75 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.3.8	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit vorbehält und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ^{s20}	X		
A.3.9	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch die GFA	Für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets ²¹		

²⁰ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.

²¹ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			
A.4.1	Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen. Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der/des VGU, Verfahren, in denen Beschlüsse der/des VGU oder sonstige wichtige Interessen des Departements im Streit liegen, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertrage. ²² Solche vorbehaltenen Fälle sind der/dem VGU zur Vormerknahme zu unterbreiten.	X		
A.4.2	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind ²³	X		
A.4.3	Strafanträge	X		

²² Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsultenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren,
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit dem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

²³ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.4.4	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher die Einleitung der Administrativuntersuchung vorbehält ²⁴ Die/der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren.	X		
A.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X		
A.4.6	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 ^{bis} AB PR	X		
A.4.7	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften gemäss Art. 23 Abs. 1 AB PR für Mitarbeitende der Funktionsstufe 15, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none">- Anstellungen für Mitglieder der Geschäftsleitung der GFA- Massnahmen, die für die Betroffenen eine unfreiwillige Lohn- einbusse bewirken, unfreiwillige Entlassungen aus dem Arbeitsverhältnis, Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen, die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung (Art. 82 PR, Art. 179 AB PR) sowie die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Art. 23 Abs. 2 AB PR)	X		

²⁴ Vgl. Art. 50 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/-in¹	Leitung Kommunikation	Leitung GL-Sekretariat
A.4.8	Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in diversen Verbänden und Interessengemeinschaften: Branchenverbände bspw. Curaviva, Senesuisse, Gerontologie CH, Gesundheitsnetz 2025, Schweizer Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie, Schweizerische Alzheimervereinigung; H+, SGGP, Verein queerAltern, Verein PACE Sterbebegleitung; Fachverbände, bspw. Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, Swiss Memory Clinics, Palliativ.ch, Hauswirtschaft Zürich; Berufsbildungsverbände, bspw. Oda Gesundheit Zürich, Oda Sozial Zürich ²⁵	X		

²⁵ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



B. Bereich Betriebe

	Funktionsbezeichnung	Regionale Geschäftsleitung	Betriebs- und Bereichsleitungen (Betrieb ex ASZ)	Betriebsleitung (Betrieb ex PZZ)
B.1	Finanzbefugnisse			
B.1.1	Ausgaben²⁶			
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben (bei vorgängiger Bewilligung durch LeiterIn Finanzen + Infrastruktur)	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 10 000.– (bis Fr. 50 000.–)
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–		
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 50 000.–
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–		
B.1.1.5	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken ²⁷	bis Fr. 500.–	bis Fr. 200.–	bis Fr. 200.–
B.1.2	Entnahmen aus den Fonds			
B.1.2.1	Entnahme aus dem BewohnerInnen- und Personalfonds (nur Betriebsleitung)		bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–
B.1.3	Vergaben			
B.1.3.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis		
B.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
B.2.1	Rechnungsstellung im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot		X	X

²⁶ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

²⁷ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Regionale Geschäftsleitung	Betriebs- und Bereichsleitungen (Betrieb ex ASZ)	Betriebsleitung (Betrieb ex PZZ)
B.3	Vertragsbefugnisse			
B.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen zugunsten der Stadt Zürich (vgl. B.3.5 und B.3.6)	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis		
B.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets ²⁸		
B.3.3	Abschluss von Pensions- und Betreuungsverträgen (nur Betriebsleitung) ²⁹		X	X
B.3.4	Verträge über Vermietungen von Wohnungen und Zimmern in den Personenhäusern inkl. Parkplätzen sowie miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse, Vergabe von Parkerlaubnissen		X	X
B.3.5	Annahme Geschenke zugunsten BewohnerInnenfonds oder zugunsten eines Betriebs, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist. ³⁰		unter Fr. 1000.–	unter Fr. 1000.–
B.3.6	Annahme Geschenke zugunsten Personalfonds ³¹		unter Fr. 1000.–	unter Fr. 1000.–
B.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			
B.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für den Buchungskreis 3026 (nur VizedirektorIn)	X		

²⁸ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

²⁹ Mit Ausnahme der Kündigung, vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 ATO ASZ.

³⁰ Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB.

³¹ Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Regionale Geschäfts- leitung	Betriebs- und Bereichs- leitungen (Betrieb ex ASZ)	Betriebs- leitung (Betrieb ex PZZ)
B.4.2	Strafanträge bei Missachtung von richterlichen Verboten und Übertretungen (nur Betriebsleitung)		X	X
B.4.3	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in Quartiersverbänden und Gewerbe- und Verkehrsvereinen ³²		X	X

³² Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



C. Bereich Finanzen und Infrastruktur

	Funktionsbezeichnung	Leitung Finanzen und Infrastruktur	Leitung Finanzen	Leitung Facility Management	Leitung Zentraler Einkauf und politische Geschäfte
C.1	Finanzbefugnisse				
C.1.1	Ausgaben³³				
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–		
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–		
C.1.1.5	Abschreibungen für die gesamte Dienstabteilung ³⁴	X	X		
C.1.2	Vergaben				
C.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis			
C.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	keine Befugnisse			
C.3	Vertragsbefugnisse				
C.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen zugunsten der Stadt Zürich	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis			
C.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	Für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets ³⁵			

³³ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

³⁴ F-5 Handbuch über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich.

³⁵ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Leitung Finanzen und Infrastruktur	Leitung Finanzen	Leitung Facility Manage- ment	Leitung Zentraler Einkauf und politische Geschäfte
C.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse				
C.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X	X (zudem: Ltg./Stv. Ltg. Controlling für Bu- chungskreis 3020)		
C.4.2	Einleitung und Durchführung von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X	X (zudem: Bereichsleitung Finanzen ASZ / Rech- nungswesen PZZ)		



D. Bereich Unternehmensentwicklung

	Funktionsbezeichnung	Leitung Unternehmensentwicklung	Stv. Leitung Unternehmensentwicklung	Leitung Marketing	Leitung Informatik	Leitung SGZ
D.1	Finanzbefugnisse					
D.1.1	Ausgaben³⁶					
D.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–		
D.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–			
D.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–		
D.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–			
D.1.2	Vergaben					
D.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis				
D.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten					
D.2.1	Rechnungsstellung im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot SGZ					X
D.3	Vertragsbefugnisse					
D.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis				
D.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets ³⁷				
D.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	keine Befugnisse				

³⁶ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

³⁷ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



E. Human Resources

	Funktionsbezeichnung	Leitung HR	Bereichsleitung HR (Stv. Leitung HR)	Bereichsleitung HR
E.1	Finanzbefugnisse			
E.1.1	Ausgaben³⁸			
E.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
E.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	
E.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
E.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	
E.1.1.5	Abschreibungen für die gesamte Dienstabteilung im Bereich Personal ³⁹	X		
E.1.2	Vergaben			
E.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis		
E.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	keine Befugnisse		
E.3	Vertragsbefugnisse			
E.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis		
E.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets ⁴⁰		
E.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	keine Befugnisse		

³⁸ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

³⁹ F-5 Handbuch über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich.



F. Geriatrischer Dienst und Pflege

	Funktionsbezeichnung	Leitung Geriatrischer Dienst	Stv. Leitung Geriatrischer Dienst	Leitung Pflege
F.1	Finanzbefugnisse			
F.1.1	Ausgaben⁴¹			
F.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 100 000.–
F.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
F.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 100 000.–
F.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
F.1.2	Vergaben			
F.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis		
F.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	keine Befugnisse		
F.3	Vertragsbefugnisse			
F.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnis		
F.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets ⁴²		
F.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	keine Befugnisse		

⁴⁰ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

⁴¹ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/o-der Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

⁴² Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.